

24.02.03**Vk - In**

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit der Verordnung sollen alle erforderlichen Rechtsänderungen, die sich aus den völkerrechtlich zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Vorschriften des ADR und RID ergeben, in Kraft gesetzt werden. Gleichzeitig werden die mit der 16. ADR-Änderungsverordnung und der 10. RID-Änderungsverordnung in Kraft getretenen Vorschriften auch für innerstaatliche Beförderungen in Kraft gesetzt.

B. Lösung

Mit Artikel 1 der Verordnung wird die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn an die Änderungen im ADR/RID angepasst. Artikel 2 beinhaltet die Ergänzung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung um eine weitere Ausnahme, mit der es zivilen Unternehmen, die im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr gefährliche Güter befördern, ermöglicht werden soll, bestimmte, für die Bundeswehr erteilte Ausnahmen nutzen zu können.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

...

E. Sonstige Kosten

Die zum 1. Januar 2003 im ADR und RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisstiegend wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße und der Schiene verbunden sind, hinzunehmen. Evtl. Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entsteht insofern kein Wettbewerbsnachteil.

24.02.03

Vk - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

**Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher
Verordnungen**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 21. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

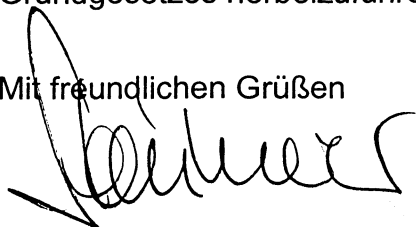
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Zweite Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen¹⁾

vom

2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 5, § 6 und § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 und § 6 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und –organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2922) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 1, Anlage 2 Nr. 1 und 2 und der Anlage 3,“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. innerstaatlichen Beförderungen mit Eisenbahnen die Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) - Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1993 (BGBl. II S. 2044), das zuletzt nach Maßgabe der 10. RID-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2003 (BGBl. II S. 50) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der Anlage 2 Nr. 1 und 3,“

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien 2002/ / des Europäischen Parlaments und des Rates EG vom 2002 über.....(ABl. EG Nr. L S.) und 2002/ /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2002 über.....(ABl. EG Nr. L S.) in deutsches Recht.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das technische Regelwerk nach Abschnitt 6.2.3, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.3.7 Satz 1.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „268,“ gestrichen und nach der Angabe „288“ werden die Worte „sowie die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Kapitel 3.3“ durch die Angabe „Abschnitt 3.3.1“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird nach der Angabe „6.5.1.6.6,“ die Angabe „6.5.1.6.7,“ eingefügt.

dd) In Nummer 9 wird die Angabe „Fußnote 1“ durch die Angabe „Fußnote a)“ ersetzt.

ee) In Nummer 20 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

ff) In Nummer 21 wird die Angabe „, P 202“ gestrichen und am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

gg) Folgende Nummern 22 und 23 werden angefügt:

„22. die Genehmigung der Klassifizierung und Beförderung von nicht sensibilisierten Emulsionen, Suspensionen und Gelen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 309 und

23. die Zulassung zur Beförderung nach Absatz 4.1.3.8.1.“

c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Angabe „268,“ gestrichen und nach der Angabe „288“ werden die Worte „sowie die Zustimmung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 645“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„(5) Die für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Überwachungsstellen nach § 14 des Gerätesicherheitsgesetzes oder amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19 Abs. 4 bis 7 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde

oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für"

- bb) In Nummer 1 wird das Wort „Gefäßen“ durch das Wort „Druckgefäßen“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) ortsbeweglichen Tanks und UN-zertifizierten Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7,“
- dd) In Nummer 3 werden der einleitende Satzteil und Buchstabe a wie folgt gefasst:
- „3. die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung der Tankkörper aus Metall und ihrer Ausrüstungsteile von
- a) ortsbeweglichen Tanks und UN-zertifizierten Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10, 6.7.5.12.2 und 6.7.5.12.7,“
- ee) In Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- ff) In Nummer 4 wird am Anfang das Wort „für“ gestrichen und am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Prüfung der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung der Tanks nach Abschnitt 9.2.2 und 9.7.8 ADR vor Inbetriebnahme der Tanks und bei der Prüfung der Tanks nach Absatz 6.8.2.4.3.“
- e) In Absatz 7 werden der Einleitungssatz und die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „(7) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach § 20 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für
1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-zertifizierten Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.8.2.3.1 in Verbindung mit Kapitel 4.3;
2. die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-zertifizierten Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 in Verbindung mit Absatz 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10, 6.7.4.14.11 und 6.7.5.12.2 und von Tankcontainern, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern) und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Absatz

6.8.2.4.5, 6.8.3.4.7, 6.8.3.4.8, 6.8.3.4.12, 6.8.3.4.16 in Verbindung mit Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 2 und"

f) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „6.7.2.19“ durch die Angabe „6.8.2.3 und 6.8.2.4 sowie Prüfungen der IBC nach Unterabschnitt 6.5.4.14“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Die Zuständigkeit der nach Satz 1 bestellten Dienststellen gilt auch für Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte. Bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße durch die Bundeswehr oder ausländische Streitkräfte, auch wenn sich die Bundeswehr ziviler Unternehmen bedient, sind die nach Satz 1 bestellten Dienststellen neben den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Überwachung befugt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „sowie dessen UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Klasse und ggf. Verpackungsgruppe“ durch die Wörter „mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d“ und die Wörter „ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse oder Verpackungsnummer“ durch die Wörter „ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „an den Beförderer“ durch die Wörter „zur Beförderung“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter“ durch das Wort „Gefahrgutbeförderungsgesetzes“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Tabelle A“ die Wörter „oder nach Unterabschnitt 1.1.4.3“ eingefügt.

eee) In Buchstabe e wird die Angabe „und d“ gestrichen.

fff) In Buchstabe i wird die Angabe „5.4.1.1.6“ durch die Angabe „5.4.1.1.5“ und die Angabe „Absatz 5.4.1.1.11“ durch die Angabe „Absatz 5.4.1.1.10.1, 5.4.1.1.11, 5.4.1.1.13 bis 5.4.1.1.16“ ersetzt.

ggg) In Buchstabe k Doppelbuchstabe dd wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Doppelbuchstabe ee nach dem Komma das Wort „und“ und folgender Doppelbuchstabe ff) angefügt:

„ff) eine Kopie der Genehmigung nach Absatz 4.1.3.8.2 Satz 2“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird im Satzteil vor dem Doppelbuchstaben aa nach dem Wort „nach“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Einleitungssatzteil werden die Wörter „insbesondere und im Straßenverkehr“ durch die Wörter „ und im Straßenverkehr insbesondere“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern, MEGC nach Kapitel 6.7 oder 6.8 das auf dem Tankschild nach Absatz 6.7.2.20.1, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1, 6.7.5.13.1, 6.8.2.5.1 und 6.8.3.4.10 sowie 6.8.3.5.11 RID angegebene Datum oder das ab der erstmaligen oder zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung gerechnete Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2, 6.7.5.12.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3, 6.8.3.4.6, 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 6.8.3.4.13 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 3 nicht überschritten ist;“

ccc) In Buchstabe d werden die Wörter „im Schienenverkehr“ gestrichen und die Wörter „die Wagen“ durch die Wörter „die Fahrzeuge, die Wagen“ ersetzt.

ddd) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgende Satzteile ersetzt:

„die Pflichten nach den Buchstaben a bis e sind anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs, des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen; diese Pflicht gilt im Schienenverkehr bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt;“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. hat nach Unterabschnitt 1.8.5.1 die Vorlage eines Berichtes im Straßenverkehr an das Bundesamt für Güterverkehr und im Schienenverkehr an das Eisenbahn-Bundesamt sicherzustellen;“.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe f Doppelbuchstabe bb wird vor der Angabe „5.3.1.5“ das Wort „Unterabschnitt“ eingefügt.

bbb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) hat dafür zu sorgen, dass nur Container eingesetzt werden, die den technischen Anforderungen nach Abschnitt 7.1.3 und 7.1.4 entsprechen;“.

bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „und dessen UN-Nummer, offizielle Benennung für die Beförderung, Klasse und ggf. Verpackungsgruppe“ durch die Wörter „mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d“ und die Wörter „ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse und Verpackungsgruppe“ durch die Wörter „ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Nr. 1 Buchstabe d wird in Doppelbuchstabe bb nach dem Wort „nach“ die Angabe „Abschnitt 3.4.7 und“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Befüller

1. a) darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;

b) hat sich vor dem Befüllen zu vergewissern, dass sich die Tanks, die Elemente von Batterie-Fahrzeugen und Batteriewagen und die MEGC und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;

c) hat dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks und UN-zertifizierte MEGC nach Unterabschnitt 4.2.1.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.1.9.1 Satz 1, Unterabschnitt 4.2.2.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.2.7.1, Unterabschnitt 4.2.3.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.3.6.1, Unterabschnitt 4.2.4.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.4.5.1 und Unterabschnitt 4.2.5.2.1 nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden und das Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2 Satz 1 und 2, 6.7.3.15.2 Satz 1 und 2 und 2, 6.7.4.14.2 Satz 1 und 2 und 6.7.5.12.2 Satz 1 und 2 nicht überschritten ist;

- d) hat dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks und UN-zertifizierte MEGC die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen geprüft und nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe c, Unterabschnitt 4.2.2.8 Buchstabe b, 4.2.3.8 Buchstabe b und 4.2.4.6 Buchstabe a nicht befördert wird, wenn diese undicht sind;
- e) hat dafür zu sorgen, dass Tanks nach Absatz 4.3.2.1.1 nur mit den für diese Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten und MEGC nach Absatz 4.3.2.1.5 zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden und
- aa) im Straßenverkehr bei Aufsetztanks und Tankcontainern oder im Schienenverkehr bei Tankcontainern gerechnet von dem Datum der erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung auf dem Tankschild nach Absatz 6.8.2.5.1 die Prüffristen nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5, 6.8.2.4.3 Satz 1, 6.8.3.4.6 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 3,
- bb) im Schienenverkehr bei abnehmbaren Tanks das in der Bescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 RID angegebene Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.8.2.4.2 Satz 5 RID, 6.8.2.4.3 Satz 1 RID und 6.8.3.4.6 RID,
- cc) im Straßenverkehr bei Tankfahrzeugen das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 Satz 1 ADR und
- dd) im Schienenverkehr bei Kesselwagen und Batteriewagen das Datum der nächsten Prüfung auf dem Tank oder der Tanktafel nach Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID nicht überschritten ist;
- f) hat dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC der höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder die höchstzulässige Bruttomasse nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3, Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2, Absatz 4.3.3.2.5 und Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 eingehalten wird;
- g) hat dafür zu sorgen, dass bei Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen und MEGC und, wenn der Fahrzeugführer im Straßenverkehr das Tankfahrzeug nicht selbst befüllt, nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 und Absatz 4.2.4.5.5 Satz 2 geprüft wird;
- h) hat dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batteriewagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC und, wenn der Fahrzeugführer im Straßenverkehr das Tankfahrzeug nicht

selbst befüllt, außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder 4.3.2.3.5 anhaften;

- i) hat dafür zu sorgen, dass Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinander liegenden Tankabteilen nach Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 befüllt werden;
- j) hat dafür zu sorgen, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Absatz 4.3.3.1 beachtet werden;
- k) hat dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks
 - aa) die Bezeichnung des beförderten Stoffes oder der beförderten Stoffe und die höchste mittlere Ladungstemperatur nach Absatz 6.7.2.20.2,
 - bb) die Bezeichnung des zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gases oder der zur Beförderung zugelassenen nicht tiefgekühlt verflüssigten Gase nach Absatz 6.7.3.16.2 und
 - cc) die Bezeichnung des beförderten tiefgekühlt verflüssigten Gases nach Absatz 6.7.4.15.2 angegeben wird;
- l) hat dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern und Kesselwagen
 - aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.2.5.2 und
 - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.6 Buchstabe b und c angegeben wird;
- m) hat dafür zu sorgen, dass an MEGC
 - aa) die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 und
 - bb) die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12 angegeben wird;
- n) hat dafür zu sorgen, dass an
 - aa) Batteriewagen die offizielle Benennung der beförderten Stoffe nach Absatz 6.8.3.5.11 RID und
 - bb) Batterie-Fahrzeugen die offizielle Benennung des Gases nach Absatz 6.8.3.5.12 ADR angegeben wird und
- o) hat dafür zu sorgen, dass der MEGC nach Unterabschnitt 4.2.4.6 nicht zur Beförderung aufgegeben wird;

2. hat im Straßenverkehr

- a) den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;

- b) dafür zu sorgen, dass an Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, MEGC und Containern mit loser Schüttung
 - aa) Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 ADR,
 - bb) die orangefarbene Tafel nach Abschnitt 5.3.2 ADR und
 - cc) das Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 ADR, ausgenommen an MEGC, angebracht werden;
 - c) dafür zu sorgen, dass abweichend von Unterabschnitt 5.4.3.2 Satz 1 ADR die schriftlichen Weisungen nach Unterabschnitt 5.4.3.1 ADR und Unterabschnitt 5.4.3.3 Satz 2 ADR dem Fahrzeugführer übergeben werden;
 - d) dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3 ADR beachtet werden;
 - e) dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.1 und 7.5.1.2 ADR beachtet werden;
 - f) das Rauchverbot nach Abschnitt 7.5.9 und 8.3.5 ADR zu beachten;
 - g) dafür zu sorgen, dass die zusätzlichen Vorschriften nach Kapitel 8.5. S2 (2) und (3) ADR beachtet werden und
 - h) den Fahrzeugführer nach Anlage 2 Nr. 2.6 Satz 1 einzuweisen und
3. hat im Schienenverkehr dafür zu sorgen, dass
- a) vor und nach dem Beladen von Flüssiggaskesselwagen die Kontrollvorschriften nach Unterabschnitt 4.3.3.4 RID beachtet werden;
 - b) nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder der höchstzulässigen Bruttomasse nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3 RID, Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2 RID, Absatz 4.3.3.2.5 RID und Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 RID festgestellt wird;
 - c) an
 - aa) Großcontainern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.2 RID und an Wagen für die Beförderung in loser Schüttung, Kesselwagen, Batteriewagen und Wagen mit abnehmbaren Tanks Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.4 RID und Rangierzettel nach Unterabschnitt 5.3.4.1 Satz 1 RID,
 - bb) Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainern, MEGC, ortsbeweglichen Tanks, Wagen für die Beförderung in loser Schüttung und Klein- oder Großcontainern für Güter in loser Schüttung die orangefarbene

Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.1 Satz 1, 5.3.2.1.2, 5.3.2.1.3 und 5.3.2.2.3 RID
und

- cc) Kesselwagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks, Spezialwagen oder
-großcontainern oder besonders ausgerüsteten Wagen oder Großcontainern das
Kennzeichen nach Abschnitt 5.3.3 RID

angebracht werden."

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird am Ende die Angabe „k bis m“ durch die Angabe „k bis n“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden am Ende die Wörter „ist, und“ durch die Wörter „sein kann;“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5
angefügt:

„5. dafür zu sorgen, dass MEGC nach Absatz 4.2.4.5.6 nicht zur Befüllung übergeben werden.“

g) In Absatz 8 Nr. 2 werden die Wörter „ohne Angabe der UN-Nummer, Benennung, Klasse und
Verpackungsgruppe“ durch die Wörter „ohne die Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d“
ersetzt.

h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „6.2.1.7,“ die Angabe „6.2.1.8, 6.2.5.7 und 6.2.5.8,“ eingefügt.
- bb) Im letzten Halbsatz werden nach dem Wort „Nebenbestimmungen“ die Wörter „einschließlich der
Anforderungen an die Hersteller“ eingefügt.

i) In Absatz 10 Nr. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

j) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „ausgenommen Absatz 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5,“
durch die Wörter „- ausgenommen Absatz 4.3.2.3.1, 4.3.2.3.3 Satz 4 und 5 und 4.3.2.3.6 Satz 1 -“
ersetzt.
- bb) In Nummer 11 Buchstabe b wird nach der Angabe „8.1.4.1“ die Angabe „und 8.1.4.2“ eingefügt.

cc) In Nummer 15 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon und in Nummer 16 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 17 angefügt:

„17. wenn er das Tankfahrzeug, den Aufsetztank, das Batterie-Fahrzeug, den Tankcontainer, den ortsbeweglichen Tank oder den MEGC selbst befüllt, dafür zu sorgen, dass außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder 4.3.2.3.5 anhaften.“

k) In Absatz 12 Nr. 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Tank“ die Wörter „und der Aufsetztank“ eingefügt und wird die Angabe „6.8.2.5“ durch die Wörter „Absatz 6.8.2.5.1 ADR sowie das Tankfahrzeug der Kennzeichnungsvorschriften nach Absatz 6.8.2.5.2“ ersetzt.

l) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) Der Befüller und der Fahrzeugführer haben im Straßenverkehr dafür zu sorgen, dass

1. nicht befördert wird, wenn eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Absatz 4.2.1.9.1, 4.2.1.13.13, 4.2.2.7.2, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3 ADR Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2 ADR, Absatz 4.3.3.2.5 ADR oder Abschnitt 4.3.5 TU 11, 21 bis 34 und 36 ADR festgestellt wird und
2. an Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainern die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen eingehalten werden.“

m) In Absatz 19 Nr. 1 werden am Ende das Komma und das Wort „und“ durch ein Semikolon und in Nummer 2 am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

„3. hat dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 1.4.3.6 interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.10 aufgestellt werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird nach Buchstabe f folgender neuer Buchstabe g eingefügt und die Buchstaben „g“ bis „i“ werden Buchstaben „h“ bis „j“:

„g) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass nur Container, die den technischen Anforderungen des Abschnitts 7.1.4 Satz 1 entsprechen, eingesetzt werden,“.

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. entgegen § 9 Abs. 6

a) Nr. 1 Buchstabe a Güter übergibt,

b) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Tanks oder MEGC nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und das Prüfdatum nicht überschritten ist,

- c) Nr. 1 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird,
- d) Nr. 1 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass Tanks nur mit zugelassenen Gütern befüllt werden und die Prüffrist, das Datum der nächsten Prüfung oder das Gültigkeitsdatum der Zulassungsbescheinigung nicht überschritten ist,
- e) Nr. 1 Buchstabe f nicht dafür sorgt, dass der Füllungsgrad, die Masse der Füllung oder die Bruttomasse eingehalten wird,
- f) Nr. 1 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass die Dichtheit geprüft wird,
- g) Nr. 1 Buchstabe h nicht dafür sorgt, dass keine Füllgutreste anhaften,
- h) Nr. 1 Buchstabe i nicht dafür sorgt, dass in nebeneinander liegenden Tankabteilen nicht mit gefährlich miteinander reagierenden Stoffen befüllt wird,
- i) Nr. 1 Buchstabe j nicht dafür sorgt, dass die Maßnahmen beachtet werden,
- j) Nr. 1 Buchstabe k, l, m oder n nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Bezeichnung oder Benennung angegeben wird,
- k) Nr. 1 Buchstabe o nicht dafür sorgt, dass der MEGC nicht zur Beförderung aufgegeben wird,
- l) Nr. 2 Buchstabe a einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
- m) Nr. 2 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass Großzettel, die orangefarbene Tafel oder das Kennzeichen angebracht werden,
- n) Nr. 2 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die schriftlichen Weisungen übergeben werden,
- o) Nr. 2 Buchstabe d nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung beachtet werden,
- p) Nr. 2 Buchstabe e nicht dafür sorgt, dass die Beladevorschriften beachtet werden,
- q) Nr. 2 Buchstabe f das Rauchverbot nicht beachtet,
- r) Nr. 2 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass die zusätzlichen Vorschriften beachtet werden,
- s) Nr. 2 Buchstabe h den Fahrzeugführer nicht einweist,
- t) Nr. 3 Buchstabe a nicht dafür sorgt, dass die Kontrollvorschriften beachtet werden,
- u) Nr. 3 Buchstabe b nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird oder

- v) Nr. 3 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass Großzettel, Rangierzettel, die orangefarbene Kennzeichnung oder das Kennzeichen angebracht werden,

c) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe d wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:

„e) Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass MEGC nicht zur Befüllung übergeben werden,“

d) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. entgegen § 9 Abs. 8

a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Angabe schriftlich mitgeteilt wird oder

b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass auf das gefährliche Gut hingewiesen wird,“

e) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe l wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe m wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe m wird folgender neuer Buchstabe n angefügt:

„n) Nr. 17 nicht dafür sorgt, dass keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften,“

f) In Nummer 16 Buchstabe c werden nach den Wörtern „festverbundene Tanks“ das Wort „Aufsetztanks,“ und nach dem Wort „Kennzeichnungsvorschriften“ die Wörter „ und Tankfahrzeuge den Kennzeichnungsvorschriften“ eingefügt

g) In Nummer 19 wird nach der Angabe „Abs. 15“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. Juni 2003 kann die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Schiene noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung durchgeführt werden.“

6. In der Anlage 1 Tabelle 4 wird bei der UN-Nummer 1170 die Angabe „wässrige Lösung, mit mehr als 70 Vol-% Alkohol“ gestrichen.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 Buchstabe a werden die Angaben „aa)“ und „bb)“ und der Wortlaut des Doppelbuchstaben bb gestrichen.
- b) In Nummer 2.4 wird die Angabe „8.1.4.3“ durch die Angabe „8.1.4.4“ und die Angabe „einem Jahr“ durch die Angabe „zwei Jahren“ ersetzt.
- c) In der Überschrift der Nr. 2.6 wird das Wort „Verlader“ durch das Wort „Befüller“ ersetzt.

8. In Anlage 3 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Thüringen:

Autobahn A 71 zwischen Anschlussstelle Gräfenroda und Anschlussstelle Meiningen-Nord:
ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten durch
Verkehrszeichen 261.“

Artikel 2

Die Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350) wird wie folgt geändert:

1. In die Erklärung der verwendeten Abkürzungen werden folgende Abkürzungen eingefügt:

„AGBwGGVSE	Allgemeine Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ und
„VMBl.	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung“

2. Der Inhaltsübersicht wird folgende Ausnahme angefügt:

„Ausnahme 32 (S)	- Beförderungen durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr“
------------------	--

3. In der Ausnahme 26 (S) Nr. 1 wird die Angabe „8.1.4.1 Buchstabe a“ durch die Angabe „8.1.4.2“ ersetzt.

4. Folgende Ausnahme wird angefügt:

„Ausnahme 32 (S)

Beförderungen durch zivile Unternehmen im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr

1. Abweichend von § 1 Abs 3 Nr. 1 GGVSE in Verbindung mit § 5 Abs. 7 GGVSE dürfen folgende Allgemeine Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr zur Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (AGBwGGVSE) vom 5. September 2002 (VMBI. 2002 S. 411)⁷⁾ auch durch zivile Unternehmen angewendet werden, die im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr gefährliche Güter befördern:

- | | | |
|----------------|-----------|--|
| a) Bw02 (S, E) | AGBwGGVSE | "Mitführen" gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr |
| b) Bw16 (S, E) | AGBwGGVSE | Beförderung von Rettungsmitteln, selbstaufblasend |
| c) Bw17 (S, E) | AGBwGGVSE | Kennzeichnung von Gegenständen/Versandstücken gefährlicher Güter mit Gefahrzetteln geringerer Größe |
| d) Bw21 (S, E) | AGBwGGVSE | Beförderung gefährlicher Güter Klasse 1 in (alt-) palettierten Versandstücken/geeigneten Handhabungseinrichtungen; keine Kennzeichnung mit Gefahrzetteln Nr. 8; Kennzeichnung mit Gefahrzetteln geringerer Abmessungen |
| e) Bw23 (S, E) | AGBwGGVSE | Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 mit nicht gefährlichen Gütern (Zubehör) |
| f) Bw24 (S, E) | AGBwGGVSE | Keine Mitnahme der Genehmigung zur Beförderung von n.a.g.-Gütern der Klasse 1 |
| g) Bw25 (S) | AGBwGGVSE | Beförderung von Resten oder Komponenten gefährlicher Güter Klasse 1, die beim Verschuss anfallen |
| h) Bw27 (S, E) | AGBwGGVSE | Verpackungen für militärische Güter der Klasse 1. |

2. Angaben im Beförderungspapier

Zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben ist zu vermerken: "Ausnahme 32 (BwXX)" , wobei XX der Nummer der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung der Bundeswehr gemäß Nummer 1 Buchstabe a bis h entspricht.

⁷⁾ Die AGBwGGVSE können auch beim Streitkräfteunterstützungskommando, Abteilung ABC-Abwehr- und Schutzaufgaben, Gruppe IV, Fliegerhorst Wahn 505/08, Postfach 906110, 51127 Köln angefordert werden."

Artikel 3

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 und des Artikels 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2003

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung zur zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

I. Allgemeines

Mit der 16. ADR-Änderungsverordnung und der 10. RID-Änderungsverordnung sind die völkerrechtlich zum 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen Vorschriften des ADR und des RID in nationales Recht umgesetzt worden. Mit diesen neuen Vorschriften erfolgt insbesondere eine Anpassung an das UN-Modellvorschriftenwerk.

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn ist mit Artikel 1 der zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen an die Änderungen im ADR/RID anzupassen.

Außerdem sind die Richtlinien 2002/ /EG und 2002/ /EG jeweils vom Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße und die Eisenbahnbeförderung in nationales Recht umzusetzen.

Die zum 1. Januar 2003 im ADR und RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preisteigernd wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

II. Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Die Fundstellen der 16. ADR- und 10. RID-Änderungsverordnung sind entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Zuständigkeiten)

Absatz 1:

In Nummer 2 wird die Zuständigkeit für das technische Regelwerk um Abschnitt 6.2.3 und Absatz 6.7.5.2.9 ergänzt.

Absatz 2:

Nummer 2:

Im ADR 2003 wird die Sondervorschrift 268 gestrichen und die Sondervorschrift 645 ergänzt.

Nummer 8:

Im ADR 2003 neue Vorschriften für reparierte IBC.

Nummer 21:

Im ADR 2003 wird die Verpackungsanweisung P 202 gestrichen.

Nummer 22:

Festlegung einer zuständigen Behörde nach ADR 2003 Sondervorschrift 309.

Nummer 23:

Festlegung einer zuständigen Behörde nach ADR 2003 Absatz 4.1.3.8.1.

Ansatz 4:

Im ADR 2003 wird die Sondervorschrift 268 gestrichen und die Sondervorschrift 645 ergänzt.

Absatz 5:

Einleitungssatz:

Die Fundstelle für das Gerätesicherheitsgesetz wird aktualisiert.

Nummer 1:

Redaktionelle Anpassung an das ADR 2003.

Nummer 2 und 3:

Die Zuständigkeit des Tanksachverständigen wird um die Baumusterprüfung sowie die erstmalige, wiederkehrende und außerordentliche Prüfung für die im ADR 2003 neu eingeführten UN-zertifizierten MEGC erweitert.

Nummer 5:

Die Zuständigkeit des Tanksachverständigen wird um den Umfang der Prüfung der elektrischen Ausrüstung nach Abschnitt 9.2.2 und 9.7.8 vor Inbetriebnahme der Tanks und anlässlich der Dichtheitsprüfung erweitert, da der KfZ-Sachverständige dazu nicht in der Lage ist und dies in den Prüfrahen des Tanksachverständigen nach Merkblatt 5202 Nr. 10 und Anlage 4 der Prüfung der Tankelektrik fällt.

Absatz 7:

Nummer 1 und 2:

Die Zuständigkeit wird um die im ADR 2003 neu eingeführten Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC erweitert.

Absatz 14:

Nummer 2:

Die bestellten Sachverständigen und Dienststellen der Bundeswehr sind zuständig für die Zulassung der Baumuster, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Tankcontainer nach Kapitel 6.8. Sie führen auch Erst- und Wiederholungsprüfungen von IBC nach Unterabschnitt 6.8.4.14 durch.

Sätze 2 und 3:

Die Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes der nach Landesrecht zuständigen Behörden werden innerhalb der Liegenschaften der Bundeswehr und der Liegenschaften der ausländischen Streitkräfte durch Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt. Die Zuständigkeit der Länder zur Überwachung von zivilen Unternehmen, auch wenn diese für die Bundeswehr tätig werden, wird nicht eingeschränkt. Die Überwachung von Gefahrguttransporten der Bundeswehr und der ausländischen Streitkräfte auf der Straße, auch wenn sich diese ziviler Unternehmen bedienen, soll – soweit möglich – abgestimmt und ggf. gemeinsam mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen erfolgen.

Zu Nummer 3 (§ 9 Pflichten)

Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, dass die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften "zu sorgen" hat, bedeutet nicht, dass diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muss. Sie hat nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet die Begründung für die Änderungen im Einzelnen und gibt an, ob ein Ordnungswidrigkeitentatbestand besteht.

Zu Absatz 1 (Absender):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 1 a)	ja	Hinweis wird auf alle Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) ausgedehnt. Satz 2 wird infolge redaktionell an Satz 1 angepasst.
Nr. 1 b)	ja	Die Vergewisserung hat vor Übergabe zur Beförderung zu erfolgen.
Nr. 1 c)	ja	Redaktionelle Änderung.
Nr. 1 d)	ja	Einbeziehung der Verpackungsvorschriften nach 1.1.4.3.
Nr. 1 e)	ja	Buchstabe d enthält keine Verpflichtung zur Benachrichtigung einer zuständigen Behörde.
Nr. 1 i)	ja	Erweiterung auf bestehende und neue Einträge ab 2003.
Nr. 1 k) ff)	ja	Neue Genehmigung ab 2003.
Nr. 3 a)	ja	Redaktionelle Änderung.
Nr. 3 b)	ja	Konkretisierung.

Zu Absatz 2 (Beförderer):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 1 Einleitung		Redaktionelle Änderung („insbesondere“ bezieht sich auf Straßen- und Schienenverkehr).
Nr. 1 b)	nein	Konkretisierung von Fundstellen.
Nr. 1 d)	nein	Erweiterung der Pflicht auch auf Fahrzeuge (Absatz 1.4.2.2.1 c) ADR).
Nr. 1 Schlußsatzteile		Redaktionelle Änderung.
Nr. 4	nein	Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des ADR/RID 2003.

Zu Absatz 4 (Verlader):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 1 f)	ja	Redaktionelle Einfügung.
Nr. 1 g)	ja	Neue Pflicht hinsichtlich der Verwendung von bautechnisch geeigneten Containern.
Nr. 2 a)	ja	Hinweis wird auf alle Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) ausgedehnt. Satz 2 wird infolge redaktionell an Satz 1 angepasst.

Zu Absatz 5 (Verpacker):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 1 d) bb)	ja	Neue Vorschrift für Umverpackungen ab 2003.

Zu Absatz 6 (Befüller):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 1 a)	ja	Neue Pflicht in Angleichung an die Pflichten des Verladers.
Nr. 1 b)	nein	Die Prüfung des technischen Zustandes soll sich nur auf den Tank selbst und nicht auf das Fahrzeug/den Wagen beziehen.
Nr. 1 c)	ja	Neue Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab2003.
Nr. 1 d)	ja	Neue Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab2003.
Nr. 1 e) aa)	ja	Bei Aufsetztanks und Tankcontainern führt der Fahrzeugführer die Prüfbescheinigung nach Absatz 6.8.2.4.5 Satz 2 nicht mit, sodass nur das Tankschild zur Information dienen kann.
Nr. 1 f)	ja	Neue Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab 2003.
Nr. 1 g)	ja	Neue Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab 2003.
Nr. 1 h)	ja	Die Pflicht kann nur von demjenigen wahrgenommen werden, der den Befüllvorgang tatsächlich vornimmt.
Nr. 1 i)	ja	Streichung der Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und MEGC, da für diese die Vorschriften nicht zutreffen.
Nr. 1 j)	ja	Einbeziehung der Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und MEGC.
Nr. 1 k) bis n)	ja	Inhaltlich unverändert.
Nr. 1 o)	ja	Neue Pflicht wegen neuer Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab 2003.
Nr. 2 a)	ja	Aufnahme einer parallelen Pflicht zum Verlader.
Nr. 2 b)	ja	Inhaltlich unverändert.
Nr. 2 c)	ja	Neue Pflicht in Angleichung an die Pflichten des Verladers.
Nr. 2 d)	ja	Inhaltlich unverändert.
Nr. 2 e)	ja	Neue Pflicht in Folge der Einschränkung in Nr. 1 Buchstabe b.
Nr. 2 f) bis h)	ja	Inhaltlich unverändert.
Nr. 3 a)	ja	Unverändert.
Nr. 3 b)	ja	Neue Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab 2003.
Nr. 3 c)	ja	Inhaltlich unverändert, redaktionelle Änderung in cc).

Zu Absatz 7 (Betreiber):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 2	ja	Redaktionelle Änderung.
Nr. 3	ja	Redaktionelle Änderung.
Nr. 5	ja	Neue Pflicht wegen der neuen Vorschriften für UN-zertifizierte MEGC ab 2003.

Zu Absatz 8 (Auftraggeber des Absenders):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 2	ja	Redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Abs. 1 Nr. 1 a) und Abs. 4 Nr. 2 a). In § 10 Nr. 12 b) wird auf die Sorgfaltspflicht abgestellt.

Zu Absatz 9 (Hersteller):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 2	nein	Neue Kennzeichnungsvorschriften ab 2003.
letzter Halbsatz		Neue Anforderungen an Hersteller ab 2003.

Zu Absatz 10 (Betroffener):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 2	ja	Einbeziehung der Ausnahmen für die Eisenbahn.

Zu Absatz 11 (Fahrzeugführer):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 8	ja	Die Pflicht für den zusätzlich ausgenommenen Absatz 4.3.2.3.1 ist in Absatz 12 Nr.3 und für Absatz 4.3.2.3.6 in Absatz 6 Nr. 1 i) bereits aufgeführt.
Nr. 11 b)	ja	Folge der Änderung der Vorschriften zu Feuerlöschgeräten in 2003.
Nr. 17	ja	Neue Pflicht, die nur von demjenigen wahrgenommen werden kann, der den Befüllvorgang tatsächlich vornimmt.

Zu Absatz 12 (Halter und Beförderer):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 4 a)	ja	Einbeziehung der Aufsetztanks und Konkretisierung in Bezug auf die Kennzeichnungsvorschriften für das Tankfahrzeug.

Zu Absatz 15 (Befüller und Fahrzeugführer):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
Nr. 2	nein	Neue Pflicht zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen.

Zu Absatz 19 (Eisenbahninfrastrukturunternehmer):

Fundstelle	Owi-Tatbestand	Bemerkungen
3.	nein	Neue Pflicht wegen der Einführung von Notfallplänen ab 2003.

Zu Nummer 4 (§ 10 Ordnungswidrigkeiten)

Für welche Rechtspflichten des § 9 Ordnungswidrigkeiten festgelegt sind, ergibt sich aus der Begründung zu § 9.

Zu Nummer 5 (§ 11 Übergangsbestimmungen):

Da ADR und RID eine halbjährliche Übergangsfrist vorsehen, soll für den gleichen Zeitraum auch noch die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung angewendet werden dürfen.

Zu Nummer 6 (Anlage 1):

Redaktionelle Angleichung an die Eintragung zu UN 1170 der Tabelle A in Kapitel 3.2.

Zu Nummer 7 (Anlage 2):

zu a):

Mit den ADR/RID-Änderungen 2003 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 a) wird eine neue Zielbestimmung zur Beförderungssicherheit aufgenommen, die die zusätzlichen nationalen Forderungen nach Erfüllung der Allgemeinen Verpackungsvorschriften und der Kennzeichnungsvorschriften ersetzt.

zu b):

Die ab 2003 geltenden Vorschriften für Feuerlöscher enthalten nun in Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 2 die Regelung zur Angabe des Datums der nächsten wiederkehrenden Prüfung (redaktionelle Änderung). Eine Ausdehnung des Prüfungsintervalls für Feuerlöschgeräte auf Abstände von längstens 2 Jahren beruht auf Erkenntnissen zweier Internationaler Arbeitsgruppen der ECE WP. 15.

zu c):

Nach den 2001 eingeführten Begriffsbestimmungen ist die Pflicht auf den Befüller übergegangen (redaktionelle Änderung).

Zu Nummer 8 (Anlage 3):

Die Tunnelkette auf der BAB A 71 ist für alle kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten gesperrt. Diese Sperrung ist für § 7 Abs. 2 Nr. 2 von Bedeutung.

Zu Artikel 2 (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung):

zu Nummer 1,2 und 4:

Zivile Unternehmen, die im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr gefährliche Güter befördern, sollen die Möglichkeit erhalten, bestimmte für die Bundeswehr erteilte Ausnahmen zu nutzen.

zu Nummer 3:

Redaktionelle Änderung auf Grund der neuen Vorschriften ab 2003.

Zu Artikel 3 (Neufassungsermächtigung):

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann eine Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten):

Die geänderte Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn soll mit Ausnahme von § 10 gleichzeitig mit den geänderten Vorschriften des ADR/RID in Kraft treten. § 10 (Ordnungswidrigkeiten) und die Änderungen der GGAV treten jedoch erst am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.